

## Information an die Aktionäre der

### CS Investment Funds 2

Investmentgesellschaft luxemburgischen  
Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,  
L-2180 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister  
Luxemburg: B 124.019

(die «**Gesellschaft**»)

#### **I. Mitteilung an die Aktionäre des CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) USA Equity Theme Fund**

Die Aktionäre des **CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) USA Equity Theme Fund** (für die Zwecke dieses Punkts der «**Subfonds**») werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, sowohl den Namen des Subfonds in **CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) SIMAG® Systematic USA Equity Fund** zu ändern als auch das Anlageziel und die Anlagegrundsätze wie folgt anzupassen:

##### *Bisheriges Anlageziel*

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

##### *Neues Anlageziel*

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Der Anlageprozess basiert auf der proprietären Methode von SIMAG®, die darauf abzielt, durch kollektives Anlegerverhalten hervorgerufene Kursmuster mit hierarchischer Feedback-Dynamik zu identifizieren und sich zunutze zu machen.

##### *Bisherige Anlagegrundsätze*

Das Vermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln direkt oder indirekt (über Investmentfonds («Zielfonds») und/oder ETF) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen usw. )außer Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten)) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Daneben kann der Subfonds auch direkt oder indirekt in anderen Ländern anlegen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, werden die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Präferenzen mit Blick auf Anlagethemen und Wertpapiere getroffen, die vom internen Research der Credit Suisse bereitgestellt werden. Ein Anlagethema umfasst mehrere Teilsektoren, die in ähnlicher Weise auf geografische, gesellschaftspolitische, makroökonomische oder ökologische Entwicklungen reagieren. Je nach den vom internen Research der Credit Suisse bevorzugten Themen kann das Portfolio insgesamt und auf Aktienebene eine hohe Konzentration gewisser Sektoren, Stile oder geringer Marktkapitalisierungen aufweisen. Die bevorzugten Themen ändern sich im zeitlichen Verlauf je nach Entwicklung der Markterwartungen.

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

#### *Neue Anlagegrundsätze*

Das Nettogesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Genussscheinen, Partizipationsscheinen usw. [ausgenommen Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten]) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, dort kotiert sind oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Daneben kann der Subfonds auch in anderen Ländern anlegen.

Gemäß der Methode von SIMAG® wird ein breites Universum geeigneter Unternehmen systematisch auf diese spezifischen Muster untersucht. Dabei kommt eine Vielzahl moderner quantitativer Verfahren sowohl bei der Bottom-up-Titelauswahl als auch der Portfoliozusammenstellung zum Einsatz, die sich je nach vorherrschender Marktordnung (normaler Markt verglichen mit Baissemarkt) unterscheiden.

SIMAG® wendet in seinem Anlageverfahren zunächst eine Reihe von Liquiditätsfiltern auf das anvisierte Anlageuniversum an. So werden sowohl Wertpapiere, deren Marktkapitalisierung oder Handelsvolumen ein bestimmtes Zielniveau nicht erreicht, als auch Wertpapiere mit nicht ausreichenden oder übermäßigen Preisbewegungen ausgesiebt.

In einem zweiten Schritt werden gemäß der LPPLS-Methode (oder Log-Periodic Power Law Singularity) von SIMAG® Aktien mit positivem oder negativem Feedback anhand ihres Verhaltens innerhalb einer bestimmten Zeitspanne und im Verhältnis zum Marktumfeld ermittelt.

Anhand dieser Informationen werden Aktien klassifiziert und entsprechend gewichtet. Ein Teil des Portfolios soll Anlagen in Barmittel und Barmitteläquivalente zugeordnet werden. Das Portfolio wird regelmäßig oder, wenn sich die herrschenden Marktbedingungen ändern, unmittelbar neu ausgerichtet.

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf eine kosteneffiziente Umsetzung der aus dem Modell abgeleiteten Signale.

Je nach SIMAG®-Methode kann das Portfolio eine Konzentration in Bezug auf Sektoren, Anlagestile oder Marktkapitalisierung aufweisen.

Bis zu 25% des Nettovermögenswerts des Subfonds können in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten, Bankeinlagen, Commercial Paper, Schatzwechsellinien oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Zu diesen Derivaten zählen unter anderem börsengehandelte Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes. Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsverwaltung Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.

Aktionäre des Subfonds, die mit der vorgenannten Änderung nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 27. Februar 2018 gebührenfrei zurückgeben. Alle Änderungen treten am 28. Februar 2018 in Kraft.

## **II. Mitteilung an die Aktionäre des CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Europe Equity Absolute Return Fund**

Die Aktionäre des **CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Europe Equity Absolute Return Fund** (für die Zwecke dieses Punkts der «Subfonds») werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, die Anlagegrundsätze des Subfonds anzupassen. Die Einschränkung, dass der Subfonds nur in begrenztem Umfang in Aktien von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung unter 1 Milliarde investieren darf, wird entsprechend aufgehoben. Aktionäre, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 27. Februar 2018 kostenlos zurückgeben. Alle Änderungen treten am 28. Februar 2018 in Kraft.

## **III. Mitteilung an die Anteilhaber des CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Swiss Opportunities Equity Fund**

Die Aktionäre des **CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Swiss Opportunities Equity Fund** (für die Zwecke dieses Punkts der «Subfonds») werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, den Namen des Subfonds in **CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Small Cap Switzerland Equity Fund** zu ändern und die Anlagegrundsätze des Subfonds wie folgt anzupassen:

### Alte Anlagegrundsätze

*Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds werden in Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere von Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen (Micro, Small, Mid, Large Caps) angelegt, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Als Kleinstunternehmen, kleinere und mittlere Unternehmen gelten alle Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage eine Marktkapitalisierung von weniger als 5 Mrd. Schweizer Franken haben.*

*Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.*

*Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte*

*(Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Investmentgesellschaften, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.*

*Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.*

*Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.*

*Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.*

#### Neue Anlagegrundsätze

*Das Gesamtvermögen dieses Subfonds wird hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von kleineren Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz/Liechtenstein haben oder an einer Schweizer Börse notiert sind.*

*Als kleinere Unternehmen gelten solche, die im Vontobel Small Cap Total Return Index gelistet sind.*

*Der Subfonds darf bis zu ein Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere anlegen, die nicht von kleineren Unternehmen ausgegeben werden, und in Schuldinstrumente und Rechte (Anleihen und Notes, einschließlich Wandelnotes und Optionsanleihen) sowie Geldmarktinstrumente, die auf Schweizer Franken lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben werden.*

*Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.*

*Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Investmentgesellschaften, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und jederzeit*

*nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.*

*Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.*

*Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.*

*Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Aktionäre, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 27. Februar 2018 kostenlos zurückgeben. Alle Änderungen treten am 28. Februar 2018 in Kraft.*

Der Prospekt, die Änderungen im Wortlaut, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Kopien der Satzung sowie der jeweils letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 29. Januar 2018

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse AG, Zürich